

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;

Anlage einer Geländemulde im Grundwasserschwankungsbereich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2364 Gemarkung Jettingen durch Herrn Sebastian Hornung, Kammeltal

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.18.2

Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

☒ standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

- ☒ naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen,
☐ kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen,
☐ Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung,
☐ Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung **in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- ☒ Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
☐ Siedlung / Erholung
☐ Verkehr
☐ sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
☐ Ver-/Entsorgung
☐ Sonstiges:

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☒	☐	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-mente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☒	☐	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	Mitzeichnung durch UNB:
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	Name, Datum
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) (HQ extrem)	☐	☒	
festgesetzte oder vorl. gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	☐	☒	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☐	

- ☐ Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist keine UVP-Prüfung erforderlich.**
- ☒ Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist eine zweite Stufe der UVP-Vorprüfung erforderlich.**

2. Prüfungsstufe:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wird geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, **die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:**

a) Merkmale des Vorhabens:

Die Merkmale eines Vorhabens wurden insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:
Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen

zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

b) Art des Vorhabens:

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, die kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, die Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, die Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern ergeben sich hieraus insb. folgende geprüfte Merkmale:

Größe / Fläche / ggf. Länge des Ausbaus: 20 x 6,50 m = 130 m ²			
Gestaltung problematisch	☐	ja	☒ Nein
Nutzung problematisch	☐	ja	☒ Nein
Abfallanfall problematisch	☐	ja	☒ Nein
Umweltverschmutzung problematisch	☐	ja	☒ Nein
Belästigungen zu erwarten	☐	ja	☒ Nein
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	☐	ja	☒ Nein

Sind benachbarte Nutzungen zu berücksichtigen (kumulierende Vorhaben)?	nein
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	nein
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	siehe oben

c) Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der oben unter Nummern 1 und 2 b) aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhaben

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Fläche (z. B. Flächenverbrauch)		Durch den geringen Umfang der Maßnahme sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu befürchten.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	--	--
---	----	----

Im konkreten Fall ist festzustellen:

- Das Vorhaben ist bezüglich des Umfangs der Maßnahmen nicht erheblich. Es ist nicht zu erwarten, dass Belange des Grundwasserschutzes, insb. Grundwasserqualität, Strömungsverhalten, Grundwasserdargebot in rechtserheblicher Weise beeinflusst werden.
- Immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Belange sind nicht nachteilig berührt: Auswirkungen durch Lärm und Staub sowie Abfälle ergeben sich in unvermeidbarer Weise nicht in einem rechtserheblichen Ausmaß.
- Unfälle können allenfalls zu sehr begrenzten Auswirkungen auf die Schutzkriterien führen, sind aber sehr unwahrscheinlich.
- Eine erkennbare erhebliche Kumulierung mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.
- Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht erkennbar.
- Für die bestehenden Flächen für Siedlung und Erholung, Flächen für land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung ergeben sich durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen.
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden nicht nachhaltig negativ beeinflusst. Die geplanten - mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen -, wirken sich vielmehr positiv aus.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich:

- ☐ Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären --> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.
- ☒ Das Vorhaben kann **keine** erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären-> das Vorhaben ist **nicht** UVP-pflichtig.

Landratsamt Günzburg, den 16.06.2021

Streit

Mitzeichnung H. Frimmel (UNB)